



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55022 Mainz



22. Januar 2018

Mein Aktenzeichen
21 12:343

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-173432

Sitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2018
TOP 19: „Abschiebehäftling Hicham B. noch immer auf der Flucht“
Vorlage 17/2404

Sehr geehrter Herr Präsident, *Sehr geehrter Herr Präsident,*

in der Sitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2018 wurde zu TOP 19 „Abschiebehäftling Hicham B. noch immer auf der Flucht“ die Übersendung des Sprechvermerks zugesagt. Ich bitte Sie, den beigefügten Sprechvermerk den Mitgliedern des Ausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz
Roger Lewentz

Anlage

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdi, Am Acker





SPRECHVERMERK

Sitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2018;

TOP 19: „Abschiebehäftling Hicham B. noch immer auf der Flucht“

Antrag der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT;

Vorlage 17/2404

Die Fraktion der CDU hat um Berichterstattung zu dem flüchtigen Abschiebehäftling Hicham B. gebeten. Der Fall war bereits Gegenstand unterschiedlicher parlamentarischer Befassungen, unter anderem am 08.11.2017 im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz. Gerne informiere ich hierzu nunmehr auch im Innenausschuss.

Zur Sache: Der marokkanische Staatsangehörige Hicham B. reiste laut der Ausländerakte über Algerien, Tunesien, Libyen, Italien und der Schweiz am 22. Juli 2016 nach Deutschland ein. Die Erstregistrierung erfolgte in Heidelberg. Vom 27. Juli bis 17. Oktober 2016 war er für die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Diez registriert. Anschließend soll er sich in Dänemark aufgehalten haben. Am 16. November 2016 stellte er sich bei der Ausländerbehörde in Hamburg vor und erhielt dort eine Anlaufbescheinigung für Rheinland-Pfalz. Vom 06. Januar bis 10. August 2017 war er für die AfA Speyer registriert. Tatsächlich soll er sich in dieser Zeit jedoch überwiegend in Frankreich, Schweden und Finnland aufgehalten haben. Zudem liegen Hinweise auf Aufenthalte in Belgien und Spanien vor.

Zu den Aufenthalten in anderen Staaten ist anzumerken, dass der räumliche Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden grundsätzlich beschränkt ist.



Ein Verstoß gegen eine solche Beschränkung stellt zunächst eine Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfall eine Straftat dar. Faktisch hindert dies Asylsuchende allerdings nicht daran, sich in andere Länder oder auch andere Staaten zu begeben. Eine vorsorgliche Ingewahrsamnahme von Asylsuchenden zur Verhinderung eines solchen Verhaltens kommt aufgrund des geltenden Rechts grundsätzlich nicht in Betracht.

Am 10. August 2017 wurde Hicham B. dem Landkreis Mayen-Koblenz zugewiesen. Aufgrund der Ablehnung des Asylantrags am 18. September 2017 und damit bereits zwei Wochen nach der Anhörung erwirkte die Ausländerbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz am 10. Oktober 2017 einen Abschiebehaftbeschluss, der in der Folge in der Gewahrsamseinrichtung für Abschiebehaftlinge (GfA) in Ingelheim vollzogen wurde.

Dort kam es dann am 18.10.2017 zu der Sachbeschädigung durch Inbrandsetzung der Matratze in seinem Gewahrsamsraum. Hicham B. wurde nach der anschließenden Erstversorgung in die Universitätsklinik Mainz verbracht und aufgrund seiner psychischen Auffälligkeiten am 20.10.2017 von dort aus zur Untersuchung und Behandlung in die Rheinhessenfachklinik nach Alzey verlegt.

Nachdem dort am 21.10. seine Bewachung durch Mitarbeiter der GfA endete, übernahm ein privates Sicherheitsunternehmen im Auftrag der Ausländerbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz die weitere Bewachung.



Am Sonntag, dem 22.10.2017 gelang es Hicham B. aus der Rheinhessen-fachklinik zu entweichen. Darüber hat der private Sicherheitsdienst umgehend die GfA in Ingelheim unterrichtet. Von dort erfolgte zeitnah die Verständigung der Polizei.

Nachdem die Polizei Alzey unmittelbar Rücksprache mit der Rheinhessen-fachklinik gehalten hatte, erfolgten von dort aus erste Fahndungsmaßnahmen nach dem Entwichenen. Hicham B. konnte dabei zwar nochmals kurz gesichtet werden, jedoch gelang es den Polizeikräften trotz Unterstützung durch einen Diensthund nicht, den Flüchtigen zu ergreifen.

In der Folge konnten keine weiteren Fahndungsansätze mehr gewonnen werden, weshalb sich die Polizei am 25. Oktober 2017 dazu entschloss, öffentlich nach Hicham B. zu fahnden. Daneben erfolgten umfangreiche weitere polizeiliche Maßnahmen, um Hicham B. habhaft zu werden. In diesem Zusammenhang wurde der Polizei im Rahmen des internationalen Erkenntnisaustausches bekannt, dass Hicham B. am 04. November 2017 in Italien aufgrund alkoholbedingter Auffälligkeiten kontrolliert und erke-nnungsdienstlich behandelt, anschließend jedoch wieder auf freien Fuß ge-setzt wurde. Weitere Informationen zu seinem Aufenthaltsort konnten seit-her nicht erlangt werden.

Auf die naheliegende Frage warum Hicham B. durch die italienischen Be-hörden nicht festgenommen und nach Deutschland überstellt wurde ist zu-nächst anzumerken, dass der für Hicham B. ausgestellte Abschiebehafthe-



fehl nach wie vor gültig und deshalb auch im nationalen polizeilichen Fahndungsbestand enthalten ist. Gleiches gilt für den zwischenzeitlich durch das Amtsgericht Speyer erlassenen Untersuchungshaftbefehl. Beide Haftbefehle entfalten jedoch lediglich auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Wirkung.

Eine europaweite Ausschreibung von Hicham B. in den polizeilichen Fahndungssystemen mit dem Ziel der Festnahme erfordert den vorherigen Erlass eines europäischen Haftbefehls. Hiervon hat die zuständige Staatsanwaltschaft bislang abgesehen, weil sie am 6. Oktober 2017 auf entsprechendes Ersuchen der Ausländerbehörde ihr aufgrund des anhängigen Strafverfahrens erforderliches Einvernehmen mit der Abschiebung von Hicham B. erklärt hat. Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass es sich bei den ihm zur Last gelegten Straftaten nach bisheriger Einschätzung der Staatsanwaltschaft um weniger gewichtige Vorwürfe handelt. Nach ihrer derzeitigen Bewertung wäre daher eine zeitnahe Beendigung seines Aufenthalts in Deutschland vorrangig gegenüber der weiteren Strafverfolgung. Der Erlass eines Europäischen Haftbefehls mit dem Ziel, Hicham B. zur Durchführung des Strafverfahrens aus dem Ausland nach Deutschland ausliefern zu lassen, stünde zu dieser Bewertung in Widerspruch.